

Umweltbericht

zum Bebauungsplan

BRILON STADT NR. 114

„ERWEITERUNG UNTER DER TONNE“ 2. ÄNDERUNG

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm



INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>EINLEITUNG</u>	<u>4</u>
2	<u>INHALT UND ZIEL DES BEBAUUNGSPLANES:</u>	<u>5</u>
3	<u>ABGRENZUNG, LAGE UND GRÖÖE DES ÄNDERUNGSBEREICHES</u>	<u>5</u>
3.1	Festsetzungen und geplante Änderungen	7
4	<u>ALLGEMEINE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN FACHGESETZEN</u>	<u>7</u>
4.1	Mensch und Gesundheit	7
4.2	Tiere, Pflanzen / Landschaft	8
4.2.1	FFH und Vogelschutzgebiete	8
4.3	Boden	9
4.4	Wasser / Abwasser	9
4.5	Klima / Luft	9
4.6	Kulturgüter und Sachgüter	10
4.7	Emissionen	10
5	<u>ÜBERGEORDNETE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES</u>	<u>11</u>
6	<u>BESTANDSAUFNAHME, PROGNOSEN, MAÖNAHMEN</u>	<u>11</u>
6.1	Mensch und Gesundheit	11
6.2	Tiere und Pflanzen / Landschaft / biologische Vielfalt	12
6.2.1	FFH - und Vogelschutzgebiete	12
6.3	Boden	12
6.4	Wasser / Abwasser	13
6.5	Luft / Klima	13
6.6	Kulturgüter und Sachgüter	13
6.7	Emissionen	14
6.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	14
6.9	Sonstiges	14
6.9.1	Abfall	14
6.10	Verminderungsmaßnahmen	14
7	<u>SONSTIGE ANGABEN</u>	<u>15</u>
7.1	Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung	15
7.2	Monitoring	15
8	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>15</u>
9	<u>LITERATUR:</u>	<u>16</u>



ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abb. 1: Übersicht , Lage des Untersuchungsgebietes / B-Plan Nr. 114 „Erweiterung Unter der Tonne“, Geltungsbereich 2. Änderung	5
Abb. 2: Aktueller B-Plan, Ausschnitt, nördlicher Geltungsbereich (Quelle: Planzeichnung B-Plan)	6
Abb. 3: Geplante Änderung, Ausschnitt, nördlicher Geltungsbereich (Quelle: Planzeichnung B-Plan)	6



1 EINLEITUNG

Für den plangenehmigten Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 114 Erweiterung „Unter der Tonne“ der Stadt Brilon wurden in einem „Gründordnungsplan/LBP zum Bebauungsplan“ die umweltrelevanten Aspekte (z.B. Erhebung des Ist-Zustand, Eingriffe in einzelne Schutzgüter) ausführlich beschrieben, eine Konfliktanalyse und eine Bilanzierung durchgeführt. Bei der Konfliktanalyse wurden insbesondere auch potentielle Konflikte mit den Schutzziele des angrenzenden FFH-Gebietes berücksichtigt. Über die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Gebietes (Umsetzung von Maßnahmen des (Landschaftsplanes Hoppecketal) wurden die zu erwartenden Eingriffe in Natur- und Landschaft ausgeglichen, wobei hierbei ein leichter Kompensationsüberschuss von etwa 3% erzielt wurde.

Die nun geplante 2. ordentliche Änderung umfasst nur einen kleinen Teil des Geltungsbereiches des o. g. genehmigten Bebauungsplanes. Trotz des bereits vorliegenden ökologischen Fachgutachtens (s.o.) für den B-Plan Nr. 114 muss aus formalen, verfahrenstechnischen Gründen auf Grund des am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) eine Umweltprüfung für den Geltungsbereich der geplanten Änderung erfolgen (vgl. auch Begründung zum Bebauungsplan, 2. Änderung). Gegenstand einer Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlichen **erheblichen** Umwelteinwirkungen und Darstellung in einem Umweltbericht gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die in diesem Umweltbericht durchgeführte Umweltprüfung bezieht sich auf den im Bebauungsplan Nr. 114 plangenehmigten, nicht auf den ursprünglichen Zustand. Wegen der nur geringfügigen Änderungen der Festsetzungen, sind naturgemäß schon im Vorfeld keine **erheblichen** Umwelteinwirkungen zu erwarten, die nicht bereits beim Genehmigungsverfahren zur Aufstellung des o. g. B-Planes entsprechend berücksichtigt und entsprechend kompensiert worden sind.

Aus diesem Grunde wird auf eine Eingriffsbilanzierung und detaillierte Angaben zu abiotischen natürlichen Faktoren verzichtet, da diese für das gesamte Plangebiet im bereits erwähnten „Gründordnungsplan/LBP zum Bebauungsplan“ dargestellt wurden.



2 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes:

Der Rat der Stadt Brilon hat am 28.04.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Brilon Stadt Nr. 114 „Erweiterung Unter der Tonne“ beschlossen. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen die Zuschnitte der am nördlichen Rand des Gebietes liegenden Grundstücke geändert werden.

Dadurch sollen anstatt der ursprünglich geplanten 6 Einzelgebäude auf vergleichsweise großen Grundstücken nunmehr 8 Gebäude auf kleineren Grundstücken und in zweireihiger Bebauung errichtet werden. Die sich so ergebenden Hinterliegergrundstücke sollen von der Straße „Voßloh“ her über die bisher als Fußweg festgesetzte Zuwegung zum Bolzplatz bzw. über einen kurzen, neuen Stichweg erschlossen werden. In diesem Zuge sollen auch die zwei östlichsten Grundstücke nördlich der Straße „Voßloh“ auf Wunsch des Grundstückseigentümers neu aufgeteilt werden (Neuausrichtung der Baufenster).

Somit wird eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen unverändert bestehen bleiben.

3 Abgrenzung, Lage und Größe des Änderungsbereiches

Die im Zuge der 2. Änderung des insgesamt 2,1 ha umfassenden Bebauungsplanes Nr. 114 „Erweiterung Unter der Tonne“ modifizierten Plan-Festsetzungen vollziehen sich in einer Fläche von insgesamt rund 6000 qm (0,6 ha). Der Änderungsbereich beinhaltet mit Ausnahme des Bolzplatzes den gesamten Teil des Bebauungsplangebietes nördlich der Planstraße „Voßloh“.

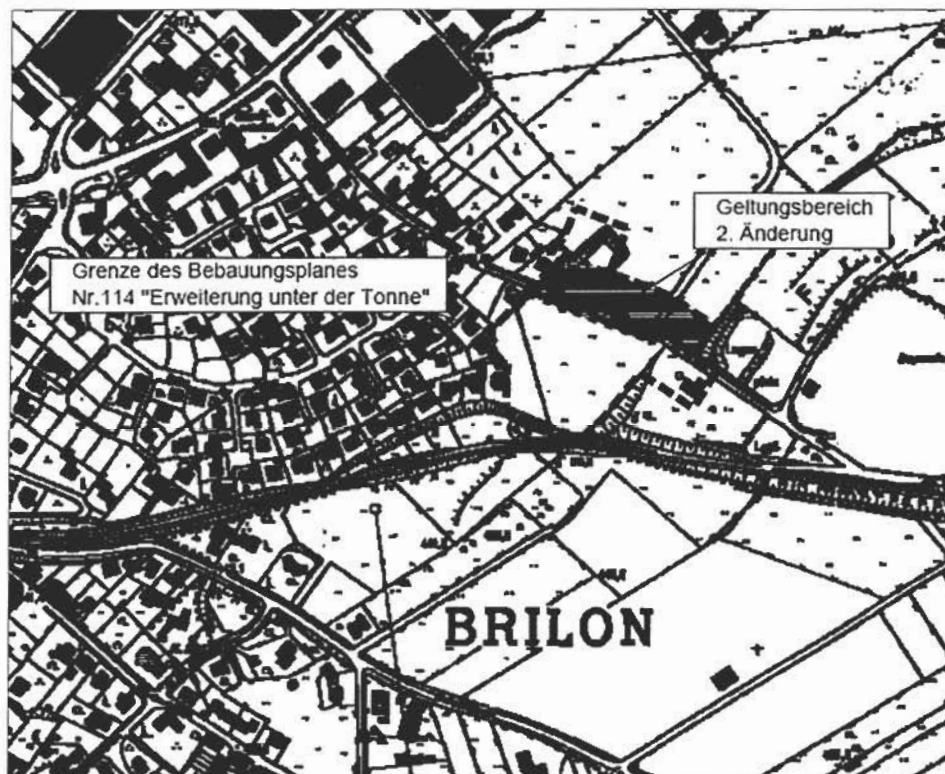


Abb. 1: **Übersicht**, Lage des Untersuchungsgebietes / B-Plan Nr. 114 „Erweiterung Unter der Tonne“, Geltungsbereich 2. Änderung

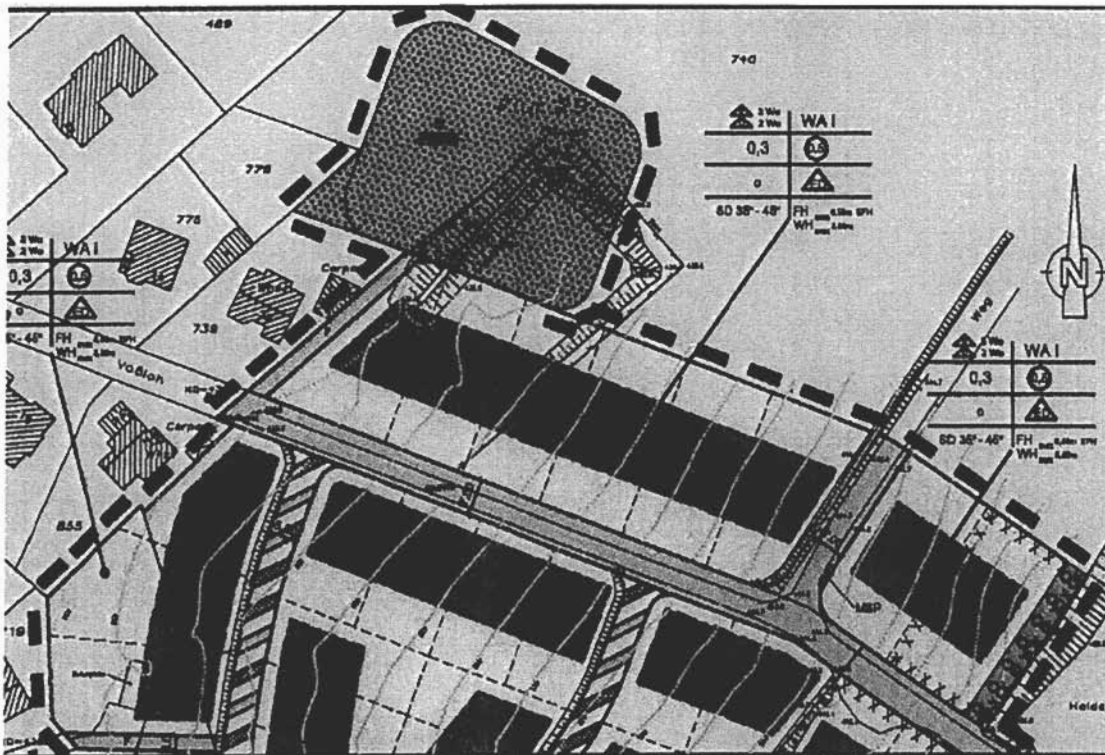


Abb. 2: Aktueller B-Plan, Ausschnitt, nördlicher Geltungsbereich (Quelle: Planzeichnung B-Plan)

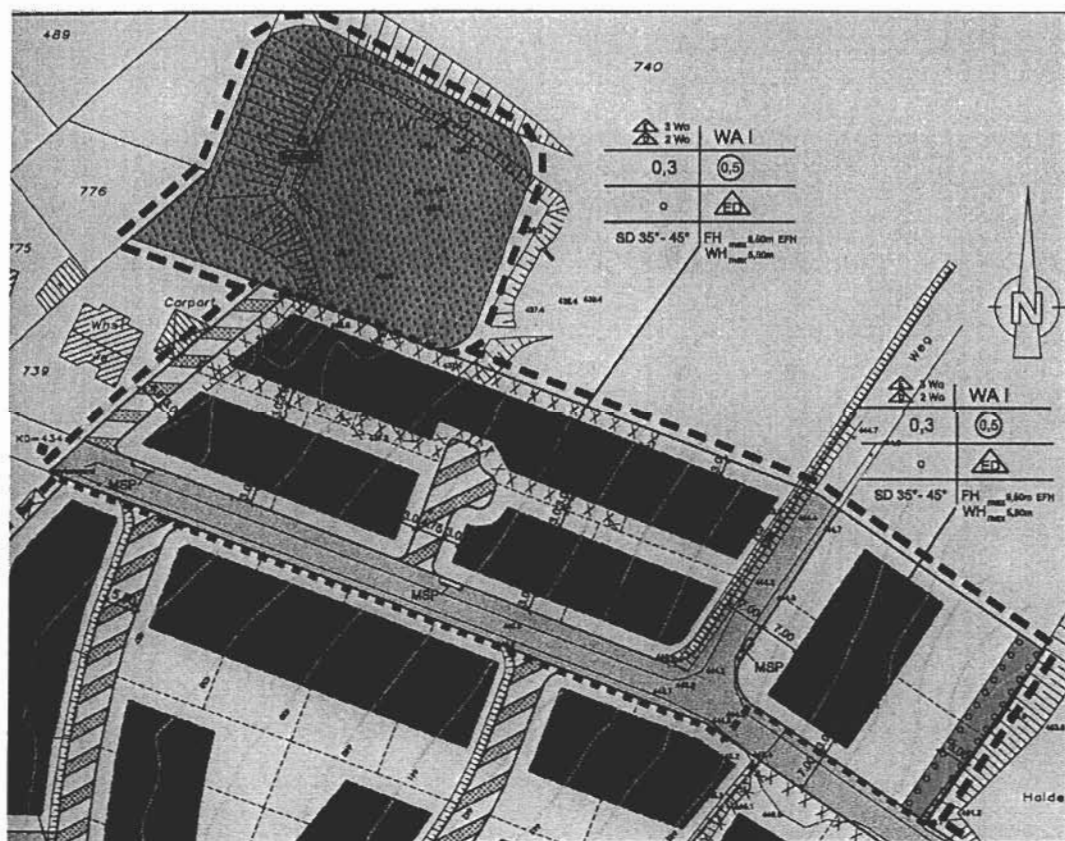


Abb. 3: Geplante Änderung, Ausschnitt, nördlicher Geltungsbereich (Quelle: Planzeichnung B-Plan)



Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebaulichen Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

4.2 Tiere, Pflanzen / Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz NW (LG) / Landschaftsplan

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- ❖ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- ❖ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- ❖ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- ❖ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Baugesetzbuch (BauGB) / Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die

- ❖ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen

sowie

- ❖ die Landschaft und die biologische Vielfalt

sowie

- ❖ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

sowie

- ❖ der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in 9 1 Abs. 7 Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

zu berücksichtigen.

4.2.1 FFH und Vogelschutzgebiete

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen



3.1 Festsetzungen und geplante Änderungen

Die allgemeinen Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 114 werden durch die Änderung nicht geändert und stehen im Einklang mit dem **FNP** (Flächennutzungsplan). Das Gebiet bleibt ein „Allgemeines Wohngebiet“, in dem nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,3, die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,5 festgesetzt.

Folgenden Festsetzungen sollen durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes geändert werden:

- Teilung und Neuordnung der 6 Grundstücke nördlich des in Ost-West-Richtung verlaufenden Teils der Straße „Voßloh“ und östlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Abzweiges der Straße „Voßloh“.

Dies bedingt:

- eine Änderung der Baufenster, so dass eine zweireihige Bebauung möglich wird,
- die Verbreiterung der Zuwegung zum Bolzplatz von 3 m auf 4 m und entsprechende Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche, Zweckbestimmung Mischverkehrsfläche, anstelle der Zweckbestimmung „Fußweg“.
- die Festsetzung eines zusätzlichen 4,75 m breiten, 22 m tiefen Stiches zur Erschließung zweier rückwärtiger Grundstücke von der Straße Voßloh aus,
- die Festsetzung von zwei zusätzlichen Mülltonnensammelplätzen („Fläche für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche - Mülltonnensammelplatz“) im Straßenraum „Voßloh“ für drei der rückwärtigen Baugrundstücke.
- Bedingt durch die gewünschte Neu-Aufteilung der östlich der Einmündung der Nord-Süd-Achse „Voßloh“ liegenden zwei Grundstücke wird zudem eine Drehung des Baufensters um 90° vorgenommen (Ausrichtung der künftigen Gebäude-Längsseite an der Nord-Süd-Achse „Voßloh“).

Eine Erweiterung über die Grenzen des bestehenden B-Planes hinaus findet nicht statt. Es entsteht kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden.

4 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Durch die Fachgesetze, Fachpläne bzw. durch weitere eingeführte Normen sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze / Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

4.1 Mensch und Gesundheit

Baugesetzbuch (BauGB) / Flächennutzungsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere

- ❖ die Belange des Umweltschutzes,
- ❖ ...insbesondere umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- ❖ insbesondere die Vermeidung von Emissionen,

zu berücksichtigen.



4.3 Boden

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Ziele des BBodSchG sind

- ❖ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
 - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser, und Nährstoffkreisläufen,
 - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
 - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
 - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
 - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
 - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
 - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

Baugesetzbuch (BauGB)

Forderungen des BauGB zum Bodenschutz sind insbesondere, der

- ❖ sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- ❖ Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

4.4 Wasser / Abwasser

Wasserhaushaltsgesetz

- ❖ Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

Landeswassergesetz:

- ❖ Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

4.5 Klima / Luft

Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen

- ❖ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Luft

- ❖ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Landschaftsgesetz NW (LG)

- ❖ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung



4.6 Kulturgüter und Sachgüter

Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere

- ❖ die Belange des Umweltschutzes,
- ❖ ... insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen

Denkmalschutzgesetz (DSchG)

- ❖ Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

4.7 Emissionen

Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen

- ❖ Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass
- ❖ schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)
- ❖ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur - und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
- ❖ Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche
- ❖ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen

TA Lärm

- ❖ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

TA Luft

- ❖ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Baugesetzbuch (BauGB)

- ❖ Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen.

Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen

- ❖ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen



5 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

Landschaftsplan (LP)

Der Bebauungsplan liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes. Für die Kompensationsmaßnahmen wurden allerdings Maßnahmenvorschläge aus dem angrenzenden LP „Hoppecketal“ berücksichtigt.

Flächennutzungsplan (FNP)

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht. Bereits parallel zur Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes wurde die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von „Wohnbaufläche“ anstelle von „Fläche für die Landwirtschaft“ im Bereich des geplanten Wohngebietes durchgeführt und von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. Weitere Eingriffe in Natur- und Landschaft erfolgen nicht.

6 Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen

Vorbemerkung:

Gemäß BauGB § 1 Absatz (5) ... sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Unter Absatz (6) sind ergänzend zahlreiche spezifische Ziele bzw. Anforderungen des Bauleitplanes an unterschiedliche Schutzgüter und Belange dargestellt, die hier nicht im einzelnen aufgeführt werden sollen. Soweit sie die zu betrachtenden Schutzgüter des Eingriffsbereiches betreffen, wurden sie im vorangegangenen Kapitel diesen zugeordnet.

In dem genehmigten Bebauungsplan „Unter der Tonne“ wurden die durch das BauGB festgelegten Anforderungen (s. o. Absatz (5) im Aufstellungsverfahren entsprechend berücksichtigt und die Planung an unterschiedliche Ansprüche angepasst bzw. im Rahmen der 1. Änderung optimiert (vgl. auch Begründung zum B-Plan Nr. 114, November 2003). Da die allgemeinen Festsetzungen des Bebauungsplanes auch bei der 2. Änderung in ihrer auf die Ziele und Ansprüche abgestimmten und genehmigten Form bestehen bleiben, ist **grundsätzlich** davon auszugehen, dass auch diese 2. Änderung den Ansprüchen aus § 1 Absatz (5) und (6) BauGB genügt.

6.1 Mensch und Gesundheit

Durch die geplante Änderung sollen anstatt der ursprünglich geplanten 6 Einzelgebäuden - auf vergleichsweise großen Grundstücken - 8 Gebäude auf kleineren Grundstücken und in zweireihiger Bebauung errichtet werden. Mit dieser Änderung soll der erhöhten Nachfrage nach vergleichsweise günstigem Wohnraum entsprochen und eine zeitnahe weitere Entwicklung des Baugebietes und somit die städtebauliche Entwicklung, entsprechend der Ziele des B-Planes gefördert werden.



Hierdurch wird in diesem Bereich eine Verdichtung der Bebauung erreicht, die allerdings auf Grund der entsprechenden Festsetzung der vorgeschriebenen Bauweise als geringfügig angesehen werden kann.

Bezüglich des im Norden angrenzenden Frei- und Spielraums ergibt sich auf Grund der dichteren Bebauung keine signifikante Änderungen bzw. höhere Anforderungen an den Schallschutz, da hier lediglich wohngebietstypische, unproblematische Geräuschpegel auftreten.

Es sind keine negativen Einwirkungen auf Menschen und gesundheitliche Faktoren zu erwarten.

6.2 Tiere und Pflanzen / Landschaft / biologische Vielfalt

Durch die Bebauung der Grünlandflächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 114 kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft und zu Veränderungen, von denen auch Pflanzen und Tiere betroffen sind. Insgesamt wurde dem Ist-Zustand nur eine relativ geringe ökologische Wertigkeit mit geringer biologischer Diversität zugeordnet.

Die Eingriffe in die Landschaft wurden im Zuge der Aufstellung des B-Planes ermittelt und gemäß den Vorschriften des BauGB, des BNatSchG und des Landschaftsgesetzes in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde weitgehend außerhalb des B-Plangebietes kompensiert. Die Kompensationen erfolgen überwiegend im Bereich des Landschaftsplanes Hoppecketal, wobei letztlich ein geringer Wertpunkte-Überschuss zu Gunsten der Planung errechnet wurde.

Das B-Plan-Gebiet liegt **nicht** im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

Die geplante 2. Änderung wirkt sich nur unwesentlich auf den bei der Konfliktanalyse und Bilanzierung zu Grunde gelegten Plan-Zustand des ursprünglichen B-Planes aus.

Es sind daher keine weiteren, über die bereits festgestellten und kompensierten Eingriffe in Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt oder biologische Vielfalt hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Aus diesem Grund ist für diesen Änderungsplan keine weitere **Eingriffsbilanzierung** erforderlich, zumal über den bestehenden Punkteüberschuss des gesamten B-Planes diese geringe Mehrversiegelung mehr als ausgeglichen wird (vgl. auch Eingriffsbilanzierung des Grünordnungsplans zum B-Plan Nr. 114).

6.2.1 FFH - und Vogelschutzgebiete

Ziel der FFH - und Vogelschutzgebiete ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen.

Bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 114 wurde die potentielle Betroffenheit des östlich gelegenen FFH-Gebietes „DE-4617-303 - Kalkkuppen bei Brilon -“ im Rahmen einer Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit geprüft. Hierbei wurden keine, dem Schutzgrund zuwiderlaufende Beeinträchtigungen festgestellt.

Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind dementsprechend von der Planung nicht betroffen.

6.3 Boden

Durch die mit der geplanten 2. Änderung einhergehenden Verdichtung der Bebauung und der dadurch erforderlichen Anpassung bzw. Neuschaffung von Verkehrswegen, kommt es in



diesem Planungsbereich zu einer stärkeren Versiegelung von Flächen. Die Erweiterung der bisherigen Zuwegung zum Bolzplatz im westlichen Grenzbereich des Plangebietes bringt eine zusätzliche Versiegelung von Grund und Boden von ca. 40 qm auf bisheriger nicht überbaubarer Grundstücksfläche mit sich. Die Anlage des zusätzlichen Stiches zur Anbindung der rückwärtigen Grundstücksflächen führt zu einer Versiegelung von etwa 143 qm im Bereich der bisherigen Baugrundstücke. Insgesamt werden also nicht einmal 200 qm, zusätzlich versiegelt.

Art und Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Änderungsbereiches bleiben unverändert erhalten, beim Bau anfallende Bodenmassen sollen weitgehend zum Ausgleich im Baugebiet selber verwendet werden (vgl. auch Begründung zum B-Plan), ggfs. auf genehmigten Deponien fachgerecht gelagert werden.

Durch die dichtere Bebauung innerhalb eines Teilbereiches des B-Planes wird insbesondere den Forderungen des BauGB nach einem „...sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden durch Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden...“ Rechnung getragen (**Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB**).

Bezogen auf das gesamte Plangebiet sind diese Änderungen als minimal einzustufen.

6.4 Wasser / Abwasser

Im Plangebiet wird die Versorgung mit Wasser durch die vorhandenen Netze sicher gestellt. Die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt gemäß der Kanal- und Straßenplanungen durch Anschluss an das bereits vorhandene Mischsystem in der Straße „Voßloh“. Die Abwässer werden, einschließlich des Niederschlagswassers über das bestehende Ortsnetz der Kläranlage zugeführt, da lt. Bodengutachten (vgl. Begründung zum B-Plan) eine Versickerung des Regenwassers bei den bestehenden Bodenverhältnissen nicht möglich ist. Die Möglichkeit einer ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter ist ebenfalls nicht vorhanden.

Durch die Umwandlung von 6 größeren Bauplätzen in 8 kleinere Bauplätze und die geringfügig höhere Versiegelung der Verkehrswege ist keine relevante Erhöhung der Abflussmengen oder daraus ggfs. resultierende schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

6.5 Luft / Klima

Durch die Umwidmung der ursprünglichen Grünlandflächen in Siedlungsflächen ist grundsätzlich mit einer Veränderung des Mikroklimas, der Boden- und Luftfeuchteverhältnisse und der Luftzirkulation im Gebiet selber zu rechnen. Aufgrund der nur geringen Ausdehnung und Art und Weise der geplanten (offenen) Bebauung werden diese Veränderungen nur gering bis nicht messbar ausfallen. Durch die 2. Änderung des B-Planes sind wegen der nur geringfügigen Anpassung der Wohnstruktur keine weiteren nachteiligen Veränderungen zu erwarten.

Aus Grund der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet sind Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen nicht zu erwarten.

6.6 Kulturgüter und Sachgüter

Im Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Für den Fall einer Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bauarbeiten gelten die gesetzlichen



Bestimmungen des Denkmalschutz-Gesetzes. Diese werden in der Begründung zum B-Plan näher aufgeführt.

6.7 Emissionen

Durch die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet ist weder im Geltungsbereich des B-Planes insgesamt noch in der Änderungskulisse eine Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen, zu erwarten, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Naturhaushalt, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind im Bereich dieses Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Der Bolzplatz im Norden des Plangebietes ist nicht als Sportanlage anzusehen, sondern als Frei- und Spielraum für die Kinder des Wohngebietes. Entsprechend treten hier lediglich wohngebietstypische, unproblematische Geräuschpegel auf (vgl. auch Begründung zum B-Plan Nr. 114).

6.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Bereits natürlicherweise bestehen zwischen den oben genannten abiotischen und biotischen Faktoren vielfach enge Wechselwirkungen (z.B. Boden/Pflanzen, Pflanzen/Tiere, Boden/Tiere, Klima/Boden/Pflanze etc.). Diese werden durch die Aktivitäten des Menschen (z. B. Bewirtschaftung / Bebauung / Gewinnung von Rohstoffen etc.) überlagert und z. T. vollständig verändert. Eingriffe in eines (oder mehrere) der Schutzgüter können unerwünschte Folgen in anderen Bereichen dieser höchst-komplexen Wirkungsgefüge mit sich bringen. Daher wird seitens des Gesetzgebers über das BauGB der Prüfung der umweltrelevanten (**erheblichen**) Belange ein hoher Stellenwert eingeräumt, um Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter und das Wirkungsgefüge möglichst zu minimieren bzw. die Folgen abschätzen zu können.

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, kommt es bei der Umsetzung der nach der 2. Änderung des B-Planes Nr. 114 geplanten Maßnahmen wenn überhaupt nur zu sehr geringen, keinesfalls „erheblichen“ negativen Auswirkungen auf eines der Schutzgüter.

Dementsprechend fallen auch potentielle Veränderungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in einem geringen, nicht prognostizierbarem Umfang an.

6.9 Sonstiges

6.9.1 Abfall

Die fachgerechte Abfallbeseitigung erfolgt durch ein privates Abfallunternehmen im Auftrag der Stadt Brilon. Organische Abfälle werden getrennt gesammelt. Änderungen bezüglich der Entsorgung im Plangebiet ergeben sich nicht.

6.10 Verminderungsmaßnahmen

Aufgrund der geringen bis fehlenden Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die geplanten Maßnahmen der 2. Änderung, sind keine über die bereits im Grünordnungsplan zum B-Plan hinausgehenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich.



7 SONSTIGE ANGABEN

7.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Anforderungen und Vorgaben des BauGB, insbesondere nach § 2 Abs. (4) S.1 (Verpflichtung zur Umweltprüfung), § 1 Abs. (6) Nr. 7 und der Anlage zum BauGB berücksichtigt.

Da es sich bei dem Planverfahren um ein Änderungsverfahren handelt, wurde bei der Erstellung des Umweltberichtes vor allem auf bereits vorliegende Fachgutachten zum B-Plan Nr. 114 „Erweiterung unter Tonne“ (Nov. 2003) und auf die aktuelle Begründung zur 2. Änderung des B-Planes zurückgegriffen. Weitere technische Gutachten wurden nicht durchgeführt. Probleme bei der Erstellung traten nicht auf,

7.2 Monitoring

Es obliegt der Stadt Brilon planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu überwachen („Monitoring“). Auch wenn im vorliegenden Fall nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, sollte das zukünftig erforderliche „Monitoring“, das für alle nach Juli 2004 aufgestellten Bebauungspläne erforderlich wird, in ein gesamtstädtisches Konzept integriert werden.

8 Zusammenfassung

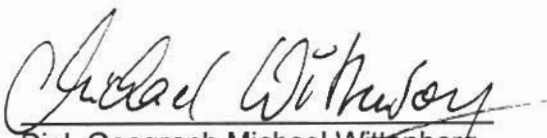
Ziel der geplanten 2. Änderung ist in erster Linie die Teilung der im B-Plan Nr. 114 im Nordwesten gelegenen 6 Grundstücke in 8 Grundstücke. Mit dieser Änderung soll der erhöhten Nachfrage nach vergleichsweise günstigem Wohnraum entsprochen und eine zeitnahe weitere Entwicklung des Baugebietes und somit die dem öffentlichen Interesse liegende städtebauliche Entwicklung gefördert werden.

Die in diesem Umweltbericht durchgeführte Umweltprüfung bezieht sich auf den im Bebauungsplan Nr. 114 plangenehmigten, nicht auf den ursprünglichen Zustand.

Wegen der nur geringfügigen Änderungen an bestehenden Festsetzungen sind negative Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter nicht bzw. nur in einem vernachlässigbarem Umfang zu erwarten.

Die geplanten Maßnahmen stehen mit übergeordneten umweltrelevanten Planungen im Einklang. Der Eingriff läuft den formulierten Schutzzwecken des östlich gelegenen FFH-Gebietes wegen nicht zuwider. Es sind keine geschützten Biotope nach §-62 LG NW oder Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie betroffen.

Hamm, den 29.11.2005


Dipl. Geograph Michael Wittenborg



9 Literatur:

Rechtsgrundlagen (Auszug)

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21. 6.2005 I 1818

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT NORDRHEIN-WESTFALEN (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 737)

FFH-RL: RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebende Tiere und Pflanzen. (Abl. EG Nr. L 206/7 v. 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates v. 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305/42).

sonstige Grundlagen

BEBAUUNGSPLAN STADT BRILON NR. 114 „ERWEITERUNG UNTER DER TONNE“(2003):
Begründung zum Bebauungsplan

BEBAUUNGSPLAN STADT BRILON NR. 114 „ERWEITERUNG UNTER DER TONNE“(2003):
Grünordnungsplan

BEBAUUNGSPLAN STADT BRILON NR. 114 „ERWEITERUNG UNTER DER TONNE“, 2.
ORDENTLICHE ÄNDERUNG (2005): Begründung zum Bebauungsplan